

IN DIESER AUSGABE



1. Die Erhöhung des möglichen Bonus für Mitarbeiter auf Euro 600,00 nur für das Jahr 2022
2. Die Buchhaltung darf auch nur in elektronischer Form erfolgen
3. Das Steuerguthaben, das Unternehmen für den Ankauf von Strom und Erdgas zusteht, sowie die für die Berechnung erforderlichen Daten
4. Die Steuervergünstigungen für die Installation von Fotovoltaikanlagen – Auslegungen
5. Die Rückerstattung der in anderen EU – Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.

1

Die Erhöhung des möglichen Bonus für Mitarbeiter auf Euro 600,00 nur für das Jahr 2022

Für MwSt. -Subjekte

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass nur für das Jahr 2022 der Betrag des „Fringe Benefit“ zugunsten Ihrer Mitarbeiter von dem üblichen Betrag von Euro 258,23 auf Euro 600,00 erhöht wurde; dieser Betrag ist somit für den Arbeitgeber abzugsfähig und wird zugunsten der Mitarbeiter desselben Unternehmens nicht besteuert (der genannte Betrag unterliegt auch nicht den INPS-Gebühren, sofern die vorgenannte Höchstgrenze nicht überschritten wird, und stellt folglich einen Nettobetrag zugunsten Ihrer Mitarbeiter dar). Die Erhöhung ist im Wesentlichen als Hilfe für Haushalte/Privatpersonen zu verstehen, aufgrund des Anstiegs der Kosten für die Versorgungsleistungen der Haushalte, wie Strom, Gas und Wasser. In der Praxis hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, dem einzelnen Beschäftigten oder einigen Beschäftigten (nicht notwendigerweise allen) im Jahr 2022 einen Betrag von bis zu Euro 600,00 zu gewähren (selbstverständlich können die bisher bereits als „Fringe Benefit“ gezahlten Beträge bis zu dem vorgenannten Betrag erhöht werden). Es ist wichtig, Ihren

Arbeitsberater über diese Auszahlung zu informieren, damit er diese auf dem Vordruck CU 2023 (Einheitliche Bescheinigung für das Jahr 2022) des betreffenden Beschäftigten vermerken kann. Dies führt, wie bereits angemerkt, zu keiner Besteuerung zu Lasten des Beschäftigten.

Wir empfehlen Ihnen, formlos, eine schriftliche Erklärung über den Erhalt des Betrages zu erstellen und vom einzelnen Mitarbeiter unterzeichnen zu lassen, in welcher er den Erhalt des Betrages bestätigt und sich verpflichtet, den Betrag für die Bezahlung der Haushaltskosten (Strom, Gas, Wasser) zu verwenden und diese Erklärung für eventuelle zukünftige Steuerprüfungen aufzubewahren.

Schließlich möchten wir Sie daran erinnern, dass der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, dem einzelnen Mitarbeiter, im Jahr 2022, zusätzlich zu dem Betrag von Euro 600,00, einen Kraftstoffbonus in Höhe von bis zu Euro 200,00 zu gewähren, und zwar mit einer ähnlichen steuerlichen Behandlung wie vorher bereits angeführt!

2

Die Buchhaltung darf auch nur in elektronischer Form erfolgen

Für MwSt. - Subjekte

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Buchführung durch elektronische Mittel als ordnungsgemäß durchgeführt und aufbewahrt gilt, auch wenn sie nicht in Papierform vorliegt, sofern der Steuerpflichtige in der Lage ist, sie auf Aufforderung der Prüfungsbehörden auszudrucken und nachzuweisen, dass er sie in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften aktualisiert hat.

Konkret bedeutet dies, dass die Buchhaltungsunterlagen nicht mehr unbedingt Jahr für Jahr auf elektronischen Datenträgern und innerhalb bestimmter Fristen aufbewahrt werden müssen, sondern dass der Steuerpflichtige sie jederzeit ausdrucken können muss. In diesem Zusammenhang müssen Änderungen in der Verwaltungs-/Buchhaltungssoftware besondere Beachtung zukommen. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass die mit der „alten“ Verwaltungssoftware gespeicherte Aufzeichnungen jederzeit während des Verjährungszeitraums ausgedruckt werden können (oder bei der Umstellung von der „alten“ auf die neue Software werden die mit der „alten“ Software gespeicherten Aufzeichnungen in elektronischer Form gespeichert, welche jederzeit einen Ausdruck erlauben).

Wir empfehlen Ihnen jedoch, Ihre Buchhaltungsunterlagen (wie MwSt.-Register, Kontenjournal, Hauptbücher usw.) jedes Jahr z.B. in Form einer pdf-Datei zu speichern, so dass Sie die Sicherheit haben, diese Unterlagen jederzeit problemlos ausdrucken/übergeben zu können (berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang auch mögliche Änderungen in der

Person des Verwaltungs-/Buchhaltungsleiters und die damit verbundenen Risiken in Bezug auf die Datenverfügbarkeit).

3 Das Steuerguthaben, das Unternehmen für den Ankauf von Strom und Erdgas zusteht, sowie die für die Berechnung erforderlichen Daten

Für MwSt. - Subjekte

Zu diesem Thema verweisen wir auf unsere früheren Newsletter 8/2022, 10/2022 und 11/2022.

Das Steuerguthaben berechnet sich laut folgender Prozentsätze:

Begünstigte Subjekte	Erstes Quartal 2022	Zweites Quartal 2022	Drittes Quartal 2022
Energieintensive Unternehmen	20%	25%	25%
Nicht energieintensive Unternehmen	-	15%	15%
Gasintensive Unternehmen	10%	25%	25%
Nicht gasintensive Unternehmen	-	25%	25%

Wir möchten darauf hinweisen, dass es oft gar nicht so einfach ist, aus den Rechnungen Ihrer Strom- und Gasversorger die Daten herauszulesen, die zur Berechnung des fälligen Steuerguthabens erforderlich sind. Aus diesem Grund wurde (vom sog. "DL Aiuti") die Möglichkeit eingeführt, eine Anfrage per E-Mail oder PEC an die Versorger zu senden, damit diese den Anspruch und den Betrag des Guthabens übermitteln müssen (diese Daten werden nur übermittelt, wenn der Versorger derselbe geblieben ist wie 2019). Der Antrag muss die Daten des Antragstellers, die Daten des Versorgers, die PEC-Adresse des Antragstellers, den Antrag auf die für die Berechnung notwendigen Daten und/oder den Antrag um Mitteilung der Höhe des zustehenden Guthabens für das zweite Quartal 2022 (gemäß der so genannten "DL Ukraine" und "DL Aiuti") und für das dritte Quartal 2022 (gemäß "DL Aiuti-bis") enthalten; die schriftliche Antwort des betreffenden Versorgers garantiert die korrekte Berechnung des zustehenden Guthabens.

Wir möchten Ihnen daher empfehlen, Ihren Strom- und/oder Gasversorger so schnell wie möglich schriftlich aufzufordern, die oben genannten Daten zu übermitteln, im Besonderen, da einige Energielieferanten ein Enddatum für diese Anfragen festgelegt haben, wobei einige bereits den 29.08.2022 als Enddatum genannt haben!

Wir empfehlen Ihnen außerdem, diesen Antrag/diese Antwort zusammen mit der Berechnung des Steuerguthabens für eventuelle zukünftige Steuerprüfungen aufzubewahren. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Wechsels des Strom- und/oder Gasversorgers die Berechnung des fälligen Steuerguthabens manuell auf der Grundlage der verfügbaren Daten aus den entsprechenden Rechnungen der relevanten Quartale des Jahres 2022 (sowie der relevanten Vergleichs quartale des Jahres 2019) durchgeführt werden muss.

Schließlich möchten wir Sie darüber informieren, dass das Guthaben bis zum 31.12.2022 verrechnet werden muss und dass die Verpflichtung zur Einhaltung der sog. "de-minimis"-Grenze für die Inanspruchnahme von Steuerguthaben, die Unternehmen für den Kauf von Strom und Erdgas gewährt werden, abgeschafft wurde.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Referenzberater.

4 Die Steuervergünstigungen für die Installation von Fotovoltaikanlagen - Auslegungen

Für alle Kunden

Eingriffe für die Installation von Sonnenkollektoren für die Stromerzeugung (so genannte "Photovoltaik-Solaranlagen") können von Folgendem profitieren:

- 50% IRPEF-Abzug gemäß Artikel 16-bis Absatz 1 Buchstabe h) des TUIR (für natürliche Personen, Personengesellschaften und nicht-gewerbliche Körperschaften);
- 110% Superbonus gemäß Artikel 119 Absätze 5-7 des Gesetzesdekrets 34/2020, sofern sie in Verbindung mit "führenden" Eingriffen in die Energieeffizienz oder die Verringerung des Erdbebenrisikos (durch natürliche Personen, Personengesellschaften oder nicht-gewerbliche Körperschaften) durchgeführt werden.
- Bauarbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren für die Erzeugung von Wärmeenergie (so genannte "thermische Solaranlagen") sollten hingegen von folgenden Beihilfen begünstigt werden:
- 50% IRPEF-Abzug gemäß Artikel 16-bis Absatz 1 Buchstabe h) des TUIR (von natürlichen Personen, Personengesellschaften und nicht-gewerblichen Körperschaften);
- 65% Ökobonus gemäß Artikel 1 Absatz 344 des Gesetzes Nr. 296/2006 und Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 63/2013 - für natürliche Personen, Personengesellschaften, nicht - gewerbliche Körperschaften und Einrichtungen, die dem IRPEG unterliegen (die Steuerbehörde ist laut deren Antwort auf die Klärungsanfrage Nr. 135 vom 27.12.2018 entgegengesetzter Auffassung, d.h. dass die Ausgaben für die Lieferung und Installation eines fotothermischen Systems nicht in den Genuss des für energetische Sanierungsmaßnahmen vorgesehenen Abzugs kommen können);

- 110% Superbonus gemäß Art. 119 Abs. 2 des Gesetzesdekrets 34/2020, sofern sie in Verbindung mit "führenden" Eingriffen in die Energieeffizienz (für natürliche Personen, Personengesellschaften und nicht-gewerbliche Körperschaften) durchgeführt werden.
- Die vorher angeführten Klärungen sind dem Rundschreiben Nr. 28 der Agentur der Einnahmen vom 25.7.2022 entnommen, welches in Internet unter dem folgenden Link abgerufen werden kann:
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/4562953/Circolare+28+del+25+luglio+2022.pdf/8c9846f6-7637-20ad-346a-cfbd9dd33276>.

5 Die Rückerstattung der in anderen EU-Mitgliedsstaaten entrichteten MwSt.

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb 30. September 2022 verfällt laut geltendem EU-Recht die Frist für die Einreichung des Rückerstattungsantrags in Bezug auf die, im Vorjahr, in anderen EU-Mitgliedstaaten bezahlte MwSt. auf getätigte Ankäufe von dort ansässigen Lieferanten.

Somit können Kunden, welche im Jahre 2021 Ankäufe mit ausländischer MwSt. in anderen EU-Mitgliedsstaaten getätigt haben und sich noch nicht mit dem jeweiligen Ansprechpartner bei uns im Büro in Kontakt gesetzt haben, die Kopie der entsprechenden Rechnungen/Unterlagen per E-Mail an uns übermitteln, damit wir den diesbezüglichen Rückerstattungsantrag abfassen und innerhalb 30. September 2022 telematisch an die Finanzverwaltung übermitteln können. Wir ersuchen Sie, uns die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln, geordnet nach den im Folgenden genannten Kostenarten. Zudem ersuchen wir Sie, uns per E-Mail auch das Kontokorrent mitzuteilen, auf welches die Auszahlung des zustehenden MwSt.-Guthabens erfolgen soll, unter Angabe der Bank, der Filiale, des IBAN und des BIC/SWIFT-Kodes, und dies alles innerhalb dem 19.09.2022, damit genügend Zeit für die Erstellung/Übermittlung des Rückerstattungsantrages verbleibt.

Wir empfehlen, dass die zurückzufordernde ausländische MwSt. in der Buchhaltung als getrenntes Steuerguthaben in einem eigenen Buchhaltungskonto erfasst wird, beispielsweise auf einem Konto „MwSt.-Guthaben EU“. Weiters bitten wir Sie zu prüfen, dass die Summe der zur Rückvergütung beantragten MwSt. laut den uns übermittelten Beträgen genau dem in der Buchhaltung ausgewiesenen Steuerguthaben zum 31.12.2021 entspricht (wer ein Geschäftsjahr hat, welches vom Kalenderjahr abweicht, muss trotzdem auf die Ankäufe des Kalenderjahres 2021 Bezug nehmen).

Die Rückerstattung der ausländischen MwSt. erfolgt nach folgenden Regeln:

Die passiven MwSt.-Subjekte (welche Güter/Leistungen ankaufen) haben das Recht auf die Rückerstattung der im EU-Ausland getätigten Ankäufe, laut der EU-Richtlinie 2008/9.
Substanzielle Voraussetzung für das Recht auf die MwSt.-Rückerstattung ist die Ausübung von MwSt.-Tätigkeiten, welche das Recht auf den MwSt.-Abzug sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Staat, welcher die Rückerstattung vornehmen muss, vorsieht.
Bedingungen für die Rückerstattung: im Bezugszeitraum dürfen keine der MwSt. unterworfenen Verkäufe im betreffenden Ausland durchgeführt worden sein und man darf im Staat, welcher die Auszahlung vornehmen muss, auch keine Betriebstätte unterhalten haben.
Bezugszeitraum: Ankäufe bezogen auf den maximalen Zeitraum von einem Jahr.
Form des Rückerstattungsantrags: ausschließlich auf telematischen Weg an die Agentur der Einnahmen.
Abgabetermin: innerhalb 30. September des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres.
Die MwSt., welche fälschlicherweise vom Lieferanten angelastet wurde, kann nicht rückerstattet werden.

Der Rückerstattungsantrag muss auf telematischem Wege bei der Steuerbehörde des Staates, wo der Käufer seinen Sitz hat (bezogen auf unsere Kunden ist das Italien) eingereicht werden, welche dann den Antrag an die Steuerbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in welchem der Ankauf getätigt wurde, weiterleitet.

Die in anderen EU-Mitgliedsstaaten erfolgten Ankäufe müssen in die folgenden Kostenarten unterteilt werden:

1	Ausgaben für Treibstoff
2	Ausgaben für die Anmietung von Transportfahrzeugen
3	Ausgaben in Bezug auf Transportfahrzeuge (ausgenommen jene der vorherigen beiden Punkte 1 und 2)
4	Autobahngebühren und andere Ausgaben für die Benutzung von Straßen
5	Reisespesen wie Taxispesen und Ausgaben für die Benutzung von öffentlichen Transportmitteln
6	Ausgaben für die Unterbringung
7	Ausgaben für den Konsum von Lebensmitteln, für Getränke und für die Verabreichung von Speisen und Getränken in Restaurants
8	Ausgaben für den Besuch von Messen und Ausstellungen
9	Ausgaben für die Unterhaltung und Repräsentationsausgaben
10	Andere Ausgaben (sofern diese Kostenart vorhanden ist, muss die Art der bezogenen Waren und Leistungen angeführt werden)

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt., welche von einem italienischen MwSt.-Subjekt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bezahlt wurde, stellt eine notwendige Alternative zum Abzug der MwSt. dar, sofern die MwSt. aufgrund des Mangels einer MwSt.-Schuld (im EU-Mitgliedsstaat) nicht anwendbar ist.

Das Recht auf die Rückerstattung basiert auf demselben Grundsatz, wie das Recht auf den MwSt.-Abzug, das heißt, dass ein unmittelbarer und direkter Zusammenhang zwischen der angekauften Ware oder Leistung und der Tätigkeit bestehen muss, aus welcher MwSt.-relevante Umsätze oder diesen gleichgestellten Umsätzen erwirtschaftet werden.

Das Recht auf Rückerstattung unterliegt allgemein denselben Einschränkungen, welche im EU-Mitgliedsstaat, in welchem die Ankäufe getätigt wurden, in Bezug auf den MwSt.-Abzug gelten. So wird beispielsweise ein EU-Mitgliedsstaat dem Antrag um Rückerstattung der MwSt. in Bezug auf den Ankauf einer bestimmten Ware nicht stattgeben, sofern der MwSt.-Abzug auf den Erwerb dieser Ware laut dessen nationaler MwSt.-Gesetzgebung nicht zulässig ist.

Der Art. 4 der EU-Richtlinie 2008/9 besagt, dass die ungerechtfertigt in Rechnung gestellte MwSt. nicht rückerstattet werden kann und auch nicht jene MwSt., welche sich auf Exporte oder innergemeinschaftliche Rechnungen bezieht, die als solche nicht der MwSt. unterliegen. Der Rechnungsempfänger soll somit immer überprüfen, ob der ausländische Lieferant die MwSt. korrekt und gerechtfertigt angewandt hat, da ansonsten die ausländische Behörde der späteren MwSt.-Rückerstattung nicht stattgeben wird.

Das Recht auf die Rückerstattung der MwSt. unterliegt folgenden Bedingungen:

- es darf keine Betriebstätte im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat unterhalten werden bzw. sehen gewisse EU-Länder vor, dass bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung in jenem Land der Vorsteuerabzug auch nur über die Fiskalvertretung zusteht;
- es dürfen keine aktiven MwSt.-Transaktionen (d.h. Verkäufe) im entsprechenden EU-Mitgliedsstaat vorgenommen werden.

Das italienische MwSt.-Subjekt kann nicht die MwSt. - Rückerstattung in einem anderen EU-Staat verlangen, in welchem es eine Betriebstätte unterhält (da in diesem Fall die MwSt. über die bestehende Betriebstätte abgerechnet werden muss) bzw. in gewissen EU-Ländern bei Bestehen einer aktiven Fiskalvertretung.

Zudem darf das italienische MwSt.-Subjekt keine Verkäufe oder Leistungen durchgeführt haben, welche im EU-Mitgliedsstaat, welcher die Rückerstattung vornehmen müsste, der MwSt. unterliegen, immer in Bezug auf das Kalenderjahr, auf welches sich die Rückerstattung bezieht, mit Ausnahme:

- von nicht der MwSt. unterliegenden Transportleistungen und entsprechenden Nebenleistungen;

- von Warenverkäufen und Leistungen, in Bezug auf welche die MwSt.-Schuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Verfahren).

Sobald der Rückerstattungsantrag bei der Agentur der Einnahmen eingereicht ist, muss diese innerhalb von 15 Tagen eine Bestätigung über die Weiterleitung des Antrags an den EU-Mitgliedsstaat übermitteln, oder die Ablehnung des Antrags mitteilen. Der EU-Mitgliedsstaat muss die Rückerstattung der MwSt. innerhalb von acht Monaten ab dem Erhalt des Antrags durchführen. Der EU-Mitgliedsstaat kann zusätzliche Informationen zu den durchgeführten Ankäufen anfordern, oder auch die Originalrechnungen/-unterlagen (nur einige EU-Mitgliedsstaaten verlangen die Rechnungsbelege bereits als Anlage zum Rückerstattungsantrag). Wir machen darauf aufmerksam, dass Kraft von bilateralen Abkommen, welche Italien mit Norwegen, der Schweiz und Israel abgeschlossen hat, die MwSt.-Rückerstattung auch gegenüber diesen Staaten angefordert werden kann; in diesem Falle muss der Rückerstattungsantrag aber in Papierform auf dem Modell 79 abgefasst werden (dieses ist in Internet über den folgenden Link abrufbar:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/rimborsi/ivarimbuesoggnonresidentinoncom/modrimbuesoggnonresidnoncomiva79>) und dieses muss anschließend an das Steuerdienstzentrum von Pescara mittels Einschreibebrief mit Rückantwort, oder mittels Kurierdienst oder mittels persönlicher Abgabe übermittelt werden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/datenschutz-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

